

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.09.1983

Geschäftszahl

81/02/0303

Rechtssatz

Auch im Falle der Verweigerung der Atemluftprobe liegt eine Unmöglichkeit dieser Probe vor, welche zu einem Vergehen nach § 5 Abs 4 lit 5 StVO berechtigt.